

Vereinsstatuten 2018

Ingress

Wo in den Statuten und den Reglementen des Vereins zur Vereinfachung und besseren Leserlichkeit einzig männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind sie als Oberbegriffe zu verstehen, die männliche und weibliche Personen umfassen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Attraktives Aesch (nachstehend "Verein") besteht mit Sitz in der Gemeinde Aesch ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein fördert und koordiniert die Standortentwicklung in der Gemeinde Aesch. Er setzt sich zum Ziel, aus Aesch eine attraktive, lebenswerte, florierende Gemeinde mit positivem Image zu machen.
- 2 Der Verein kann sich an anderen juristischen Personen beteiligen.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Vereinsstruktur

Art. 3 Organisation

- 1 Mitglieder (Aktivmitglieder und Gönner) des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.
- 2 Jedes Mitglied hat unabhängig vom Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 4.8 eine Stimme.

Art. 3.1 Aufnahme der Mitglieder

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 2 Lehnt der Vorstand einen Eintritt ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung entscheidet über den Eintritt endgültig.

Art. 3.2 Dauer der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt aus dem Verein.
- 2 Der Austritt ist schriftlich an das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende des Vereinsjahres zu erklären.
- 3 Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen.

Art. 3.3 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.
- 2 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3.4 Rechte und Pflichten

- 1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- 2 Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

III. Organe

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 4.2 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt.

Art. 4.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird. In diesem Fall hat der Vorstand diesem Ersuchen innerhalb von 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 4.4 Einberufung

- 1 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder nötigenfalls durch die Revisoren.
- 2 Die Einladung unter Angabe der Traktanden ist mindestens einen Monat vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 4.5 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 15 Tage vorher schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Art. 4.6 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- g) Wahl des Vorstands, des Tagespräsidenten, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder
- i) Revision der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Beteiligung an oder die Gründung juristischer Personen
- k) Beschlussfassung über Entschädigungen für Mitglieder des Vorstands

Art. 4.7 Konstituierung / Protokoll

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder bei ihrer Verhinderung ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.
- 3 Über den Gang der Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 4.8 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Art. 4.9 Beschlussfassung

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.
- 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im Weiteren das relative Mehr.
- 3 Die Änderung des Vereinszweckes und die Integration eines anderen Vereins durch Fusion, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

Art. 5 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin oder einem Co-Präsidium.
- 2 Dem Vorstand wird die Kompetenz gegeben, weitere Vorstandsmitglieder in den Verein zu holen und an der nächsten Generalversammlung bestätigen zu lassen.
- 3 Der Gemeinderat Aesch kann eine Vertretung in den Vorstand bestellen.

Art. 5.1 Amtsdauer

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für ein Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 5.2 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand koordiniert die Vereinsaktivitäten und vertritt den Verein gegen aussen. In seinen Kompetenzbereich fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritte beiziehen, die an der Behandlung von Geschäften mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung einzelner Geschäfte Projektteams einzusetzen. Jedem Projektteam steht das Recht zu, an den Vorstand Anträge zu stellen.
- 4 Die Einzelheiten regelt ein **Organisations- und Geschäftsreglement**, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 5.3 Vorstandssitzungen / Einladung / Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand kommt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal.
- 2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch das Präsidium oder durch mindestens drei Vorstandsmitglieder.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und eine Vertretung des Präsidiums anwesend sind.
- 4 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.
- 5 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 5.4 Unterschriftenregelung

- 1 Der Verein verpflichtet sich Dritten gegenüber durch Kollektivunterschrift des Präsidiums, beziehungsweise mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2 Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr, die Kollektivunterschrift bleibt aber bestehen.

Art. 6 Projekte

- 1 Für die Umsetzung von Anlässen/Events werden spezifische Projektteams gebildet.
- 2 Für Anlässe, die der Verein von der Gemeinde Aesch übernimmt, wird eine Leistungsvereinbarung mit Rechten und Pflichten sowie finanzieller Beteiligung durch die Gemeinde definiert.
- 3 Für jedes Projekt wird eine separate Projektabrechnung nach Vorgabe des Vorstandes geführt.
- 4 Jedes Projekt wird durch einen Projektleiter geführt. Der Projektleiter sitzt im erweiterten Vorstand.

Art. 6.1 Aufgaben des Projektleiters

- 1 Der Projektleiter definiert sein Projektteam, bearbeitet selbstständig die vom Vorstand übertragenen Themenbereiche und legt die Umsetzungskonzepte dem Vorstand zur Genehmigung vor.
- 2 Bei Projekten mit Leistungsvereinbarung ist der Projektleiter zuständig für deren Einhaltung.
- 3 Der Projektleiter ist für die selbständige Umsetzung des Projektes gemäss dem vom Vorstand bewilligten Konzept verantwortlich.
- 4 Der Projektleiter erstellt für das Projekt eine eigene Rechnung und legt den Abschluss dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Art. 7 Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die vom Vorstand unabhängig sein müssen oder beauftragt wahlweise eine externe Revisionsstelle.
- 2 Die Amtsdauer für die Vereinsrevisoren beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 7.1 Aufgaben der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.
- 2 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten

IV. Mittel, Verwendung, Haftung

Art. 8 Finanzierung

Art. 8.1 Einnahmen

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein ein Vereinsvermögen, welches geüfnet wird durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Zuwendungen und Schenkungen;
- c) Subventionen der öffentlichen Hand, von Behörden und Vereinen;
- d) den Erlös von besonderen Aktionen;
- e) Vermögenserträge

Art. 8.2 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Generalversammlung legt jährlich die Beiträge der Mitglieder fest.
- 2 Eine über die Entrichtung des Mitgliederbeitrages hinausgehende finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die von der Generalversammlung jeweils beschlossenen und für das Vereinsjahr protokollierten Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten.

Art. 8.3 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen in der Regel aus den Vereinsaktivitäten gemäss Budget.

Art. 8.4 Jahresbudget

- 1 Der Vorstand hat jährlich ein Einnahmen- und Ausgaben-Budget zu erstellen, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.
- 2 Der Vorstand darf innerhalb des Budgets einzelne Posten anderen Vereinsaktivitäten zusprechen, sofern dabei der Vereinszweck gewahrt wird.
- 3 Der Vorstand darf im Rahmen der verfügbaren Mittel über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von max. Fr. 10'000.--, sowie über wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 5'000.-- pro Jahr befürworten.
- 4 Bis zur Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres darf der Vorstand pro Monat über 1/12 des durchschnittlichen Jahresbudgets verfügen.

Art. 8.5 Besondere Fonds

- 1 Der Vorstand kann vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung für besondere Zwecke Fonds errichten und unterhalten. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Generalversammlung.
- 2 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und ihre Jahresrechnung ist in einem Anhang zur Vereinsrechnung auszuweisen.

Art. 8.6 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen

V. Vereins- und Geschäftsjahr, Archivierung

Art. 9 Vereins- und Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Archivierung

Verträge, bedeutende Korrespondenz, Protokolle von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, Jahresberichte, Jahresrechnungen samt Buchhaltungsunterlagen sind mindestens während 10 Jahren zu archivieren. Wenn möglich sind sie auch in elektronischer Form zu archivieren.

VI. Liquidation

Art. 11 Liquidationsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11.1 Verwendung des Vereinsvermögens

- 1 Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Ein solcher Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Kommt über die Verwendung des Vermögens kein rechtsgültiger Beschluss zustande, geht das vorhandene Nettovermögen an die Gemeinde Aesch zur treuhänderischen Verwaltung, bis sich wieder ein neuer Verein mit analogem Zweck bildet.
- 3 Bildet sich innerhalb von 5 Jahren kein solcher neuer Verein, hat die Einwohnergemeinde die Auflage das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 12 Vollzugsbestimmungen

Wo in ihrer Anwendung die vorliegenden Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

VII. Inkraftsetzung

Art. 13 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. April 2018 genehmigt worden und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 28. März 2007.

4147 Aesch, den 11. April 2018

Co-Präsidium Generalversammlung
Andreas Stäheli

Protokollführerin Generalversammlung
Lucia Bechtel

Isabelle Wipf